

14 Jan. 1956

## Erfährt der Fall «Maritime suisse» eine Ausdehnung?

Der Verteidiger des am Mittwoch vor der Genfer Anklagekammer erschienenen Marc Bloch hat seinen Antrag näher begründet, nach welchem die Akten an den Untersuchungsrichter zurückzuweisen seien behufs Ausdehnung der Beschuldigung auch auf andere Personen, so neben dem Direktor einer schweizerischen Grossbank, der früher dem Verwaltungsrat der Maritime suisse S. A. angehörte, namentlich auch Gottlieb Duttweiler. Dieser habe, so führt Blochs Anwalt aus, vor 1943 die volle Verantwortung für dieses Unternehmen getragen. Es seien aber schon zwischen 1941 und 1943 zwei schwerwiegende Fehler begangen worden, die für die ganze weitere Entwicklung der Gesellschaft von verhängnisvollen Folgen waren. Als solche nannte der Verteidiger die tatsächlich fiktive Erhöhung des Aktienkapitals von 1 auf 2 Mio Fr. sowie den Umstand, dass bei der Rückzahlung einer Summe von Fr. 765 000.— an Duttweiler durch die Maritime suisse diese Wechsel zog, die von jenem, d. h. dem damaligen Leiter des Unternehmens selbst, gezeichnet worden waren. Ueber diesen Fall hat die Konkursverwaltung bereits eine Aktion auf zivilem Wege gegen Duttweiler eingeleitet. Nach Auffassung des Verteidigers besitzt jedoch dieser Fall eine strafrechtliche Seite. Das wurde jedoch vom Staatsanwalt bestritten. Der Generalprokurator sieht daher keinen Grund für die von der Verteidigung beantragte Ausdehnung der Beschuldigung. Seitens des Vertreters der Konkursmasse wurde die Anklagekammer ersucht, sich dem Antrag des Staatsanwaltes anzuschliessen, nach welchem Bloch an das kriminelle Schwurgericht zu überweisen sei.